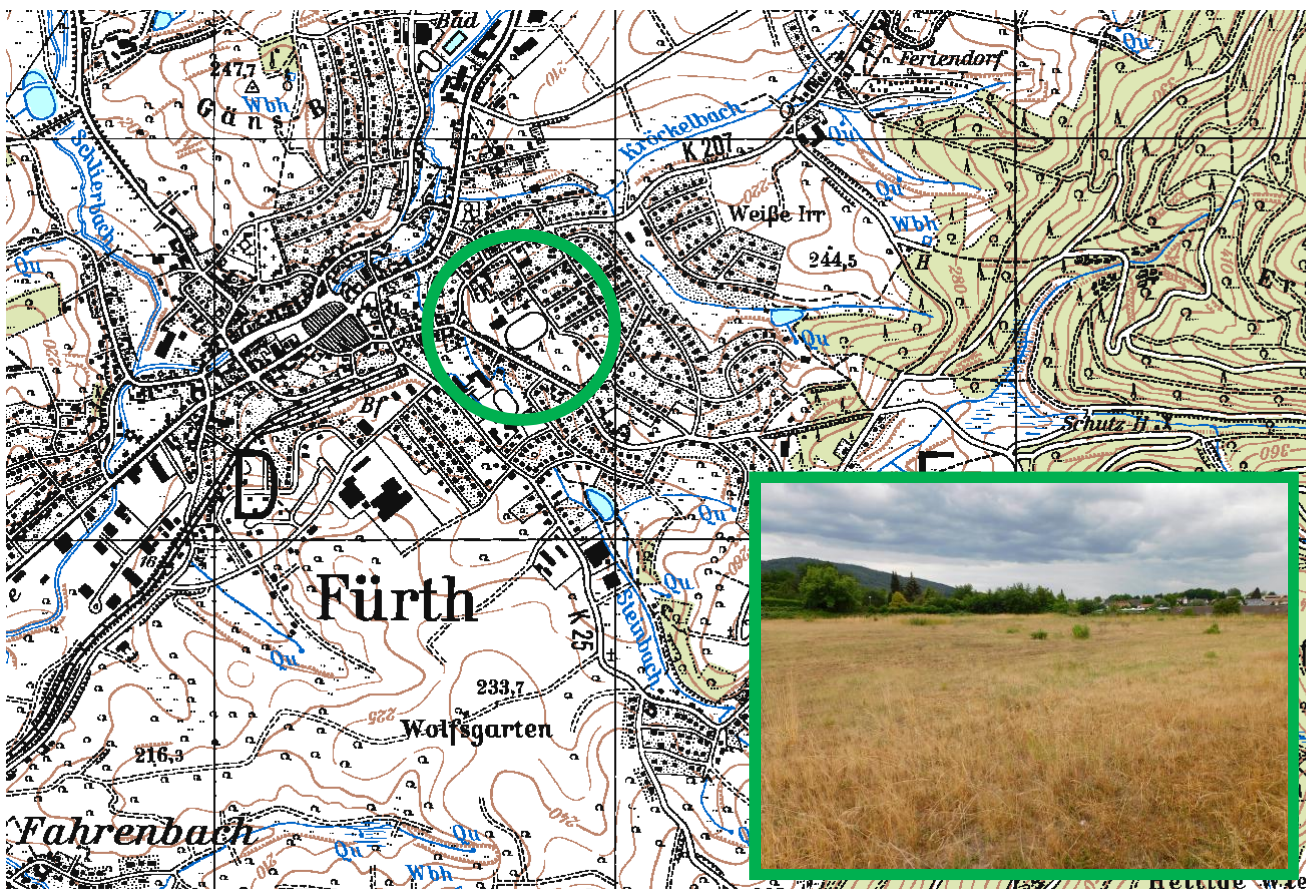


Gemeinde Fürth – Kerngemeinde

Bebauungsplan - 1. Änderung *Schützengasse / FC Sportplatz*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Büro für Umweltplanung

Steinbühl 11
64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

Februar 2023

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25; die Lage der beiden Teilgeltungsbereiche des Plangebietes ist durch einen grünen Kreis gekennzeichnet

Eingesetztes Bild: Blick von Westen auf den ehemaligen Sportplatz für den eine Nachnutzung als Wohnbebauung vorgesehen wird (Aufnahme: 08. Juni 2022, Dr. Jürgen Winkler)

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit	11
4.	Abschichtung	15
5.	Wirkungsanalyse	17
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse)	17
5.2	Fledermäuse	19
5.3	Vögel	23
5.4	Reptilien	45
5.5	Amphibien	46
5.6	Fische	46
5.7	Libellen	46
5.8	Tagfalter	46
5.9	Heuschrecken	46
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	47
5.11	Sonstige Arten	47
5.12	Pflanzenarten	47
6.	Maßnahmenübersicht	48
7.	Fazit	58

Abkürzungsverzeichnis

Quellenverzeichnis

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG¹ definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verböten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (12/2015)*.

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (VSW et al.; März 2014)‘.

2. Datengrundlagen

Wesentliche Grundlage der vorliegenden Artenschutzprüfung ist die *Artenschutzfachliche Prüfung für die Bebauungsplanung ‚Schützengasse / FC Sportplatz‘ in der Kerngemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße* (HENNING, F. W., 2019). Insbesondere die darin enthaltenen Daten der in 2019 durchgeführten faunistischen Erfassung werden zur Prüfung der aktuell zu betrachtenden Planung herangezogen.

Eine aktuelle Begehung des neu zu bewertenden Plangebietes zur Potenzialabschätzung erfolgte am 08. Juni 2022. Bereits vorlaufend zu dieser Begehung erfolgte am 03. Dezember 2021 eine Überprüfung aller Baumgehölze innerhalb des Plangeltungsbereiches auf das Vorhandensein von Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen sowie auf das Vorhandensein von Horsten und Großnestern. Auf Basis dieser Erfassung wurde, ebenfalls im Vorgriff auf die jetzt vorliegende Artenschutzprüfung, eine Quantifizierung der für den strukturellen Ausgleich notwendigen Nist- und Fledermauskästen durchgeführt. Neben diesen beiden Begehungen war durch den Unterzeichner bereits im August und September 2021 im Rahmen der Umsiedlungsaktion für Reptilien sowie während mehrerer Ortstermine zur Verfahrensvorbereitung eine Präsenz im Plangebiet gegeben.

Während der vorstehend genannten Begehungen wurden alle Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und ebenfalls in die nachstehende Bewertung integriert. Eine neuerliche, systematische Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tierarten erfolgte jedoch nicht und erscheint auch vor dem Hintergrund der verfügbaren Datenaktualität und dem Umstand, dass das Plangebiet nicht in nennenswerter Weise verändert wurde, nicht notwendig.

Die Bestandssituation im Plangebiet und dessen funktionalem Umfeld (gestrichelte, schwarze Grenzlinie) ist dem nachstehenden Bestandsplan (CONTURA, 2018) eingefügt. Die angetroffene Situation entspricht dabei im Wesentlichen dem Bestandsbild, wobei in 2020 allein im Bereich des ehemaligen Sportplatzes die Sukzession weiter fortgeschritten ist, was sich vor allem im Ausbreiten der Ruderalvegetation zeigt.



Abbildung 1: Bestandsplan (Stand 2018)

Zur Illustrierung - vor allem der artenschutzrechtlich relevanten Strukturelemente - wurden auf den drei Folgeseiten insgesamt neun Abbildungen eingefügt.

Abbildung 2:

Nistkasten an einer älteren Eiche innerhalb des Plangebietes im geplanten Parkplatzbereich westlich der Sporthalle



Abbildung 3:

Potenzielle Nist- und Quartierstrukturen an der Fassade des zum Abriss vorgesehenen Vereinsheimes



Abbildung 4:

Potenzielle Nist- und Quartierstrukturen im Anschlussbereich des zu entfernenden Vordaches und dem Vereinsheim



Abbildung 5:

Potenzielles Baumhöhlen-
quartier an einer älteren Sal-
weide

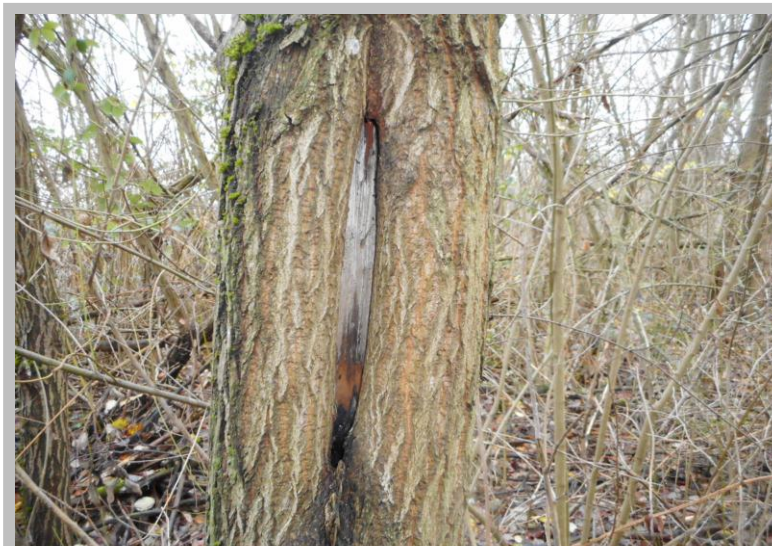


Abbildung 6:

Eines von 40 ausgebrachten
Kunstverstecken zur Umsied-
lung der Zauneidechse in
2021



Abbildung 7:

Umläufige Zuwanderungsbar-
riere mit einer Sandwurf-Ab-
dichtung im Kontaktbereich
zum Boden



Abbildung 8:

Junge Blindschleiche (*Anguis fragilis*), die ebenfalls umgesiedelt wurde



Abbildung 9:

Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) angelegte Habitatkomplexe im Bereich des vorgesehenen Ersatzhabitates südlich des aktuellen Sportgeländes

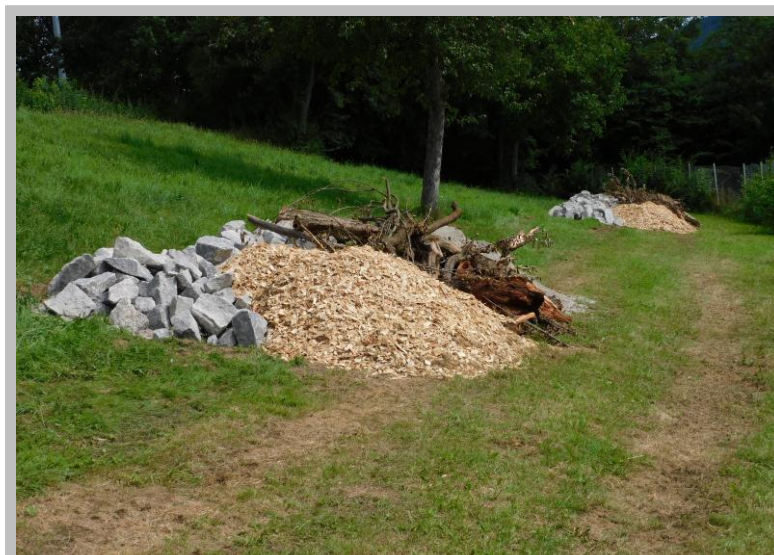


Abbildung 10:

Bisher wurden bereits 30 Nist- und Fledermauskästen als vorlaufende Artenschutzmaßnahme aufgehängt.



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Der frühere Fußballplatz des Fußball Club Fürth 1949 e.V. war seit längerem aus der Nutzung genommen und stellt dadurch eine innerörtliche Brachfläche mit hohem Potential für eine Siedlungsnachverdichtung dar. Aufgrund der bestehenden und bislang unbeplanten Gemengelage im Bereich der Sporthalle des TV Fürth einschließlich der zugehörigen Stellplätze und einigen Gewerbebetriebe in der unmittelbaren Nachbarschaft sowie einigen noch unbebauten Grundstücksflächen wurde eine städtebauliche Ordnung des entsprechenden Ortsbereichs über die Flächen des ehemaligen Sportplatzes hinaus durchgeführt. Das dafür durchgeführte Bauleitplanverfahren ist inzwischen abgeschlossen, der aufgestellte Bebauungsplan somit rechtskräftig und die geplante bauliche Entwicklung möglich.

Nachdem die Gemeinde Fürth die *e-netz Südhessen AG Baulandentwicklung* als Partner für die Gebietserschließung und –entwicklung gewonnen hat, ergaben sich im weiteren Fortgang Änderungen in der Nutzungskonzeption, die durch den vorhandenen rechtskräftigen Bebauungsplan in der gewünschten Weise nicht mit abgedeckt waren. Um dieses Nutzungskonzept trotzdem realisieren zu können beschloss die Gemeinde Fürth die Durchführung eines Änderungsverfahrens. Durch die von der geplanten Nutzungsänderung ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.*

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Im Plangeltungsbereich sind die nachfolgend aufgeführten, formalen Änderungen vorgesehen:

- Rückbau des bestehenden Vereinsheimes
- Festsetzung der Anzahl der Wohneinheiten für das WA 2
- Festsetzung der Zulässigkeit von Einliegerwohnungen in Einzel- und Doppelhäusern
- Anpassen der westlichen Bauträgerfläche 2 bezüglich Ausnutzbarkeit und Form
- Anpassen der Bauträgerfläche 1 bezüglich Zulässigkeit von Tiefgaragen
- Anpassen der Parkplatzplanung vor der TV-Sporthalle
- Verschieben des ‚Trainingsplatzes‘ an die westliche Böschung; Rückverlagerung des Spielplatzes an den derzeitigen Standort; hierdurch wird die Anpassung von Baugrenzen notwendig
- Festlegung eines Anteils ‚soziales Wohnen‘ auf Bauträgerfläche 3
- Festsetzung von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden
- Festsetzung einer Trafostation sowie einer Heizzentrale
- Überarbeitung bauordnungsrechtlicher Festsetzungen (Höhe von Einfriedungen u.a.m.)
- Überarbeitung der grünordnerischen Festsetzungen (Aktualisierung Erhalt von Bäumen, 1 Baum je 5 Stellplätze, Verbot von Schottergärten, Festlegung eines Grünflächenanteils für die Grundstücke u.a.m.)

Die vorstehend aufgelisteten Änderungspunkte sind in aller Regel ohne artenschutzrechtliche Relevanz, bzw. bleiben ohne erhebliche Beeinträchtigungswirkungen auf die lokale Fauna. Allerdings ist für die artenschutzrechtliche Bewertung der aktuelle Zustand und nicht die Genehmigungslage heranzuziehen, so dass für die vorliegende Artenschutzprüfung von der derzeitigen Struktursituation ausgegangen werden muss (vgl. dazu auch den auf Seite 7 eingefügten Bestandsplan sowie die Einleitung in Kapitel 5). Demzufolge ist auch in der vorliegenden Prüfung anzunehmen, dass vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut werden. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (Habitatveränderung). Zweifellos wird das Artenspektrum zukünftig fast ausnahmslos durch synanthrop adaptierte Arten geprägt sein.

Der betrachtungsrelevante, unmittelbare Habitatverlust bezieht sich dabei vor allem auf Ruderalfluren und Gehölzlebensräume sowie auf Gebäudekomplexe. Vom Vorhaben betroffen sind dabei insbesondere *gehölzgebundene und bodenbrütende Vogelarten* sowie *synanthrop orientierte Vogelarten*.

Aufgrund der Bestandssituation an der südwestlichen und südöstlichen Peripherie des Plangebietes, ist auch eine Betroffenheit der Haselmaus anzunehmen. Gleiches gilt für die Gruppe der Fledermäuse, da sowohl Baumhöhlenquartier, als auch Gebäudequartierpotenziale vorhanden sind. Weiterhin nennt F. W. HENNING Beobachtungen der Zauneidechse im Bereich des ehemaligen Sportplatzes, so dass auch für diese artenschutzrechtlich bedeutsame Reptilienart von einer Betroffenheit auszugehen ist.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (PLANERGRUPPE ASL, 02/2023) ist die geplante Entwicklungssituation der 1. Änderung des Bebauungsplans zu ersehen.



Abbildung 11: Planentwurf

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, die Einzelwirkungen können sich jedoch auch akkumulierend verstärken. Dabei kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich diese Belastungen erstrecken werden. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Abriss-, Sanierung- und/oder Umbau von Bestandsgebäuden,*
- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Entfernung der Wurzelstöcke,*
- *Abschieben der Vegetationsdecke und Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störoökologische Belastungen durch die geplante Nutzung (*visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen und durch Fahrzeugverkehr sowie *Lärm-* und *Lichtreize*).

Das gesamte Plangebiet ist in den vorhandenen Siedlungsbestand eingebettet. Aufgrund dieser räumlichen Situation kommt es bereits aktuell zu einer großflächigen, störoökologischen Überprägung von Gebietsteilen durch die genannten Störreize. Diese Überprägung ist als relevante *Vorbelastung* einzustufen. Andererseits erreichen alle störoökologischen Reize die von dem aktuellen Plangebiet auf die Umgebungsgebiete ausgehen ebenfalls Bereiche, die vergleichbare Störungen emittieren. In Konsequenz aus dieser Situation können folgerichtig auch erhebliche störoökologische Beeinträchtigungen des angrenzenden Landschaftsraumes durch das Vorhaben negiert werden.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es im Betrachtungsraum allein zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Es entstehen direkte Habitatverluste und Veränderungen der Standortverhältnisse. Dagegen sind störökologische Belastungswirkungen im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastungssituation und der räumlichen Verhältnisse als völlig nachgeordnet zu bewerten und daher nicht prüfungsrelevant. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen im beplanten Vorhabensbereich lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Grünland, Ruderalfluren, Hecken und Einzelbäume* sowie Gebäudekomplexe abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Aufgrund der Biotopstruktur besteht grundsätzlich keine Betroffenheit für Arten bzw. Artengruppen

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) sind aufgrund der Gebietsstruktur und der historisch belegten Verbreitungsgeographie generell auszuschließen; aufgrund der strukturellen Situation im Plangebiet ist allerdings das Vorkommen der Haselmaus

(*Muscardinus avellanarius*) nicht grundsätzlich zu negieren, weshalb für sie eine Betrachtungsrelevanz besteht.

Fledermäuse: Da im Betrachtungsraum nutzbare Quartierpotenziale (Baumhöhlen, Nistkasten, Gebäudenischen und -spalten) vorhanden ist, besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen ist das Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen, weshalb für sie eine Betrachtungsrelevanz besteht.

Amphibien: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da im Wirkraum keine geeigneten Habitatstrukturen zu verzeichnen sind.

Fische: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da im Wirkraum keine geeigneten Habitatstrukturen zu verzeichnen sind.

Libellen: Für diese Tiergruppe besteht keine Betrachtungsrelevanz, da im Wirkraum keine geeigneten Habitatstrukturen zu verzeichnen sind.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen; Bestände der essentiellen Falter- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) fehlen im Plangebiet völlig.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (hier: geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz besteht daher für die Gruppe der Fledermäuse und der Vögel sowie für die Haselmaus und die Zauneidechse als Einzelart.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist. Hierbei wird die Betrachtung auf den gesamten Planbereich und nicht nur auf die einzelnen Änderungsinhalte bezogen, da für die Betroffenheit und Würdigung artenschutzrechtlicher Belange die aktuelle Situation maßgebend ist. Auch wurde das Maßnahmenkonzept an die bekannten und naturraumtypischen Gegebenheiten sowie an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Sofern Maßnahmen die im Artenschutzgutachten von F. W. HENNING (2019) formuliert wurden, bei der vorliegenden Prüfung noch ihre Berechtigung haben, werden sie in das aktuelle Maßnahmenkonzept integriert und ggf. als solche gekennzeichnet.

Aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die Lokalfauna werden die nachfolgenden Maßnahmenempfehlungen vor die gruppenspezifischen Kapitel gestellt:

- E 01** Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut sollen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; dies gilt auch bei Zaunpfählen ggf. notwendiger Einzäunungen (Metallpfosten sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden)
- E 02** Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken und die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die beobachtete Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*) - entfällt die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Die Belange dieser Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt, so dass für sie eine Wirkungsanalyse entbehrlich ist. Dies gilt umso mehr, da durch die gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan auftretenden Änderungen ohne direkte Relevanz für die derart zu klassifizierenden Säugetierarten bleiben.

Aufgrund der strukturellen Situation in Teilen des Plangebietes in Verbindung mit der zoogeographischen Verbreitungssituation ist das Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht grundsätzlich zu negieren.



Die für ein Vorkommen der Art geeigneten Gehölzbestände befinden sich im Osten und Süden des Geltungsbereiches. In Entsprechung der angetroffenen Struktursituation ist daher für die Haselmaus von einer vorhabensbedingten Betroffenheit auszugehen, so dass in Konsequenz eine artspezifisch wirksame Vermeidungsmaßnahme zu formulieren ist, um das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) Nummer 1 BNatSchG zu vermeiden.

Notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

V 01 Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus: Die Gehölzbeseitigung muss als ‚*schonende Rodung*‘ erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafs (Oktober bis Februar) ein ‚*Auf-den-Stock-Setzen*‘ der im Eingriffsraum vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Nach Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März/April - je nach Witterung) werden dann die Wurzelstöcke gerodet. Da im angrenzenden Landschaftsraum das Strukturinventar weitgehend ebenfalls den standortökologischen Anforderungen der Haselmaus entspricht und die Gehölzbestände teilweise erhalten werden können, kann auf die Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden; zur strukturellen Optimierung sind im umgebenden Funktionsraum (bspw. in den verbleibenden Gehölzflächen – siehe V 02) vier Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen. Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2 KS (mit *Schläfer-Barriere*). Die Standorte sind durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen, wie auch die Maßnahmenumsetzung gegenüber der UNB durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte dokumentiert wird.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben hinsichtlich der Wurzelstock-Rodung nicht einzuhalten sein, ist eine gezielte Einzelkontrolle der Wurzelstöcke zwingend durchzuführen. Hierzu müssen alle nach der Gehölzfällung im Boden verbliebenen Wurzelstöcke durch die Ökologische Baubegleitung, dahingehend überprüft werden, ob strukturelle Lücken – vor allem im Anschlussbereich zum umgebenden Boden – vorhanden sind, die es der Haselmaus erlauben würden, im Wurzelstockbereich ein Winternest anzulegen. Angetroffene Höhlungen, Strukturlücken o.ä. sind mittels einer Endoskop-Kamera zu kontrollieren. Die überprüften Wurzelstöcke sind eindeutig zu markieren und - sofern kein Nachweis gelang - dadurch freizugeben. Im Nachweisfall ist die Rodung der betroffenen Wurzelstöcke allerdings unabänderlich bis zum Verlassen der Winternester zu verschieben. Die zuständige UNB erhält bei Durchführung der Maßnahmenalternative in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Anmerkung: die Maßnahme wurde bereits bei der auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführten Rodung im Winter 2021/22 angewendet.



- V 02** Erhalt von Gehölzkomplexen: Diese Maßnahme soll primär Teile der gut entwickelten, böschungsständigen Gehölzbestände im Süden und zentralen Südwesten des Plangebietes sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können. Insbesondere für Gehölzbrüter und die Haselmaus kann hierdurch zumindest eine Teilsicherung von Habitatstrukturen ermöglicht werden.

Anmerkung: die Maßnahme wurde bereits bei der auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführten Rodung im Winter 2021/22 berücksichtigt.

Zur Förderung der lokalen Säugetierfauna empfohlene Maßnahmen:

- E 03** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen auf eine bodennahe Maschenweite von rund 10 cm zu achten.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt, da innerhalb des Plangeltungsbereiches nutzbare Quartierstrukturen vorhanden sind (Baumhöhlen und Gebäudeöffnungen bzw. -nischen sowie ein Nistkasten – vgl. dazu auch die Abbildungen auf den Seiten 8 und 9).

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Baumhöhlenquartieren sowie für Arten mit einer Adaption an Gebäudequartiere da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, ein Ausnahmeerfordernis besteht nicht. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen für die beiden Teilartengruppen liegen dem Anhang bei.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 03** Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist unmittelbar vor der Rodung der Baumgehölze eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 04 sowie C 01 und C 03.



Anmerkung: die Maßnahme wurde bereits bei der auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführten Rodung im Winter 2021/22 angewendet.

- V 04** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist der Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen $> 5^{\circ}\text{C}$; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen.

Anmerkung: die Maßnahme wurde bereits bei der auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführten Rodung im Winter 2021/22 berücksichtigt.

- V 05** Erhalt eines Nistgerätes: Der sich innerhalb des Plangebiets, auf dem Flurstück 406/12, befindliche Nistkasten wird wegen seiner Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten und als Quartierpotenzial für Fledermäuse dauerhaft gesichert. Wenn der aktuelle Standort nicht erhalten werden kann, muss der Nistkasten vorlaufend zum Eingriff von der Ökologischen Baubegleitung an einen möglichst störungsarmen Standort - möglichst innerhalb des Plangebietes - umgehängt werden. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, ist der Kasten zu ersetzen. Der neue Standort ist in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und gegenüber der UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen.

- V 06** Fledermausschonender Gebäudearbeiten: Da einige der nachgewiesenen Fledermausarten vorhandene Fassaden- oder Dachöffnungen potenziell als Schlafplätze nutzen können, sind diese vor dem Beginn von Gebäudearbeiten die Fassade oder Dachstuhl betreffen, auf schlafende Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Ausflugkontrolle, Schwärmkontrolle o.ä.). Sollten hierbei Fledermäuse angetroffen werden, ist die jeweilige Öffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Diese Verschluss Technik darf allerdings nicht während der Wochenstubenphase, also nicht zwischen Anfang Mai und Ende August, angewandt werden. Da eine Nutzung als Winterquartier ebenfalls möglich sein kann, dürfen die oben genannten Gebäudearbeiten nicht während der Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen (in dieser Zeit sind Arbeiten an Fassade oder Dachstuhl bei nachge-

wiesener Überwinterung nicht möglich). Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Wochenstuben- oder Winterruhephase zu verschließen um eine Quartiernutzung perspektivisch auszuschließen (vorlaufende Besatzkontrolle jedoch unerlässlich; die Verschluss Technik richtet sich dann nach der angetroffenen Situation – vgl. oben). Alle Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die durch Gebäudearbeiten entstehenden Verluste an Quartierpotenzialen sind strukturell auszugleichen (vgl. dazu C 02).

- C 01** Installation von Fledermauskästen 1: Als Ersatz für den Verlust potenzieller Höhlenquartiere sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung für jeden Höhlenbaum, der beseitigt werden muss, zwei Fledermauskästen zu installieren. Die Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Als geeignete Zielräume wurden die beiden Flächen "Denkmalplatz", Gemarkung Fürth, Flur 1, Flurstück 426/12 sowie "Steinbachwiesen", Gemarkung Fürth, Flur 10, Flurstück 10/19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/2, 28/2 und 11/24 festgelegt. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen.

Anmerkung: die Maßnahme wurde bereits bei der auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführten Rodung im Winter 2021/22 berücksichtigt. Gemäß der damaligen Quantifizierung waren von der Rodung vier Höhlenbäume betroffen, so dass acht Fledermauskästen aus der genannten Typenpalette in den beiden Zielräumen aufgehängt wurden. Sowohl die Quantifizierung als auch die Installation der Fledermauskästen wurden im Rahmen von Ergebnisberichten belegt.

- C 02** Installation von Fledermauskästen 2: Als Ersatz für den Verlust von (potenziellen) Quartierstrukturen an den Bestandsgebäude durch den geplanten Gebäudeabriss sind für synanthrop adaptierte Fledermausarten Ersatzquartiere bereit zu stellen. Deren notwendige Zahl wird anhand der angetroffenen Struktursituation festgelegt. F. W. HENNING legt in seinem Gutachten für den Abriss des Vereinsheim-Vordachs zehn Fledermauskästen als strukturellen Strukturersatz fest. Durch die aktuell zu prüfende Änderungsplanung ist auch für das bestehende Vereinsheim eine Betroffenheit gegeben: Abriss der Bestandsgebäude oder einzelner Gebäudeteile der Flurstücke Nr. 408/47, 408/24 und 408/50. Im Rahmen der aktuellen strukturellen Überprüfung konnten für den genannten Gebäudekomplex

ebenfalls mehrere Quartierpotenziale ermittelt werden; für einen hinreichenden strukturellen Ersatz wird die Installation weiterer sechs Fledermauskästen für notwendig erachtet. Die einzusetzenden Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Als geeignete Zielräume wurden die beiden Flächen "Denkmalplatz", Gemarkung Fürth, Flur 1, Flurstück 426/12 sowie "Steinbachwiesen", Gemarkung Fürth, Flur 10, Flurstück 10/19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/2, 28/2 und 11/24 festgelegt. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen.

Anmerkung: die Maßnahme wurde bereits teilweise durchgeführt. Insgesamt wurden die von F. W. HENNING geforderten zehn Fledermauskästen aus der genannten Typenpalette in den beiden Zielräumen aufgehängt. Ihre Installation wurde im Rahmen eines Ergebnisberichtes belegt.

Empfohlene Maßnahmen zur Förderung der lokalen Fledermausfauna:

- E 04** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Für sieben Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* und eine Art mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (36 Arten) erfolgt nachstehend eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange.

Aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die lokale Avifauna wird zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG die nachfolgende Vermeidungsmaßnahme vor die gruppenspezifischen Kapitel gestellt:

- V 07** Minderung des Vogelschlags an spiegelnden Fronten: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen (bspw. Rankengitterbegrünungen). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht* (Schmid, H. et al., 2012) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

Greifvögel

Auf Basis der durchgeführten Horstnachsuche im Dezember 2021 sind Brutvorkommen der nachgewiesenen Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Trägerbäume für entsprechende Greifvogelhorste genutzt wurden. Aufgrund der fehlenden Horste können auch Brutvorkommen weiterer Greifvogelarten innerhalb des Änderungsbereiches negiert werden. Eine Nutzung des Plangebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für alle genannten oder potenziell erwartbaren Greifvogelarten nachweislich gegeben bzw. möglich, wobei entsprechende Beeinträchtigungen ihres lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates auszuschließen sind. Reine Jagdhabitate unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da der Rotmilan in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzt, wurde für ihn jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt, während die artenschutzrechtlichen Belange von Mäusebussard und Turmfalke ob ihres landesweit noch günstigen Erhaltungszustandes nur tabellarisch geprüft wurden.

Es tritt jedoch weder für den Rotmilan noch für andere Greifvogelarten ein Verbotsstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen für den Rotmilan sind dem Anhang beigelegt.

Eulen

Da innerhalb des Änderungsbereiches keine großen Baumfreibrüternester oder gar Horste vorhanden sind, lässt sich ein Vorkommen der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) begründet ausschließen. Gleiches gilt für den Waldkauz (*Strix aluco* – Höhlenbewohner), dessen standortökologisches Anforderungsprofil ebenfalls nicht erfüllt wird (Fehlen von ausreichend dimensionierten Baumhöhlen). Ein Vorkommen der streng an Waldbiotop gebundenen Arten Raufußkauz (*Aegolius funereus*) und Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) kann ebenfalls aufgrund der für beide Arten ungeeigneten standortökologischen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Uhu (*Bubo bubo*) der seinen Nistplatz im Regelfall im Bereich hoher Felssteilwände anlegt. Auch der Steinkauz (*Athene noctua*) als Höhlenbrüter in alten Streuobstbeständen und die Schleiereule (*Tyto alba*) als Gebäudebrüter finden im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitatstrukturen.

Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für einige der genannten Eulenarten durchaus möglich. Reine Jagdhabitats unterliegen jedoch nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die beobachtete Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) sowie der Mauersegler (*Apus apus*). Beide Arten sind im Bereich des Betrachtungsraumes nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch zum Teil eingeschränkt - erhalten. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Da im Änderungsbereich aktuell keine Gebäude mit nutzbarem Bruthabitatpotenzial vorhanden sind, fehlen für die Mehlschwalbe und den Mauersegler dort bereits grundsätzlich die strukturellen Voraussetzungen für eine Bruthabitatnutzung.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da der Mauersegler und die Mehlschwalbe in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzen, wurde für sie jedoch jeweils formal eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Es tritt jedoch kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen für die beiden Arten sind dem Anhang beigelegt.

Gehölzgebundene Avifauna

Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehende Flächeninanspruchnahme kommt es im Südosten, wie auch im Südwesten unvermeidbar zu Gehölzverlusten (direkter Habitatverlust), woraus eine unmittelbare Betroffenheit der gehölzgebundenen Vogelarten resultiert. Hiervon sind allerdings größere Baumfreibrüter auszunehmen, da bei der Begehung während der unbelaubten Zeit (03. Dezember 2021) keine entsprechenden Nester innerhalb des Betrachtungsraumes ermittelt werden konnten. Eine Betroffenheit ist jedoch für kleinere und mittlere Baumfreibrüter wie auch für Heckenbrüter gegeben. Die vorgenannte Bestandskontrolle erbrachte zudem ebenfalls keine Nachweise von Spechthöhlen, so dass auch für diese Teilgruppe eine unmittelbare Betroffenheit grundsätzlich negiert werden kann. Da sich neben einer festgestellten Baumhöhle mit Bruthabitatpotenzial im zu prüfenden Plangebietsbereich auch ein Nistkasten befindet, muss von einer unmittelbaren Betroffenheit höhlenbrütender Vogelarten ausgegangen werden. Von besonderem artenschutzrechtlichen Interesse ist der Nachweis der Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) als Brutvogel sowie des Stieglitzes (*Carduelis carduelis*) als Nahrungsgast.



Nachweise von Goldammer ● und Klappergrasmücke ●

Abbildung 12: Fundortkarte betrachtungsrelevanter Vogelarten (Henning, 2019)

Aufgrund der Tatsache, dass ein Teilerhalt der bestehenden Gehölzstrukturen möglich ist – darunter auch das Revierzentrum der nachgewiesenen Klappergrasmücke (vgl. dazu die vorstehende Abbildung sowie die Abbildung 11 auf Seite 13) – und im Funktionsraum (hier: Gemarkung Fürth) großflächig geeignete Gehölzhabitate vor-

handen sind, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Hierdurch werden die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinreichend erfüllt. Somit sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen.

In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Stieglitz und Klappergrasmücke wurden für diese beiden Arten die formalen Prüfbögen ausgefüllt. Für alle sonstigen, dieser ökologischen Gruppe zugeordneten, Arten erfolgte aufgrund ihres landesweit noch günstigen Erhaltungszustandes eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen tritt für keine Art dieser ökologischen Gruppe ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit auch für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen für die Klappergrasmücke und den Stieglitz sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 02** Erhalt von Gehölzkomplexen: Diese Maßnahme soll primär Teile der gut entwickelten, böschungsständigen Gehölzbestände im Süden und zentralen Südwesten des Plangebietes sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können. Insbesondere für Gehölzbrüter und die Haselmaus kann hierdurch zumindest eine Teilsicherung von Habitatstrukturen ermöglicht werden.

Anmerkung: die Maßnahme wurde bereits bei der auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführten Rodung im Winter 2021/22 umgesetzt.

- V 03** Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist unmittelbar vor der Rodung der Baumgehölze eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 04 sowie C 01 und C 03.

Anmerkung: die Maßnahme wurde bereits bei der auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführten Rodung im Winter 2021/22 angewendet.

- V 05** Erhalt eines Nistgerätes: Der sich innerhalb des Plangebiets, auf dem Flurstück 406/12, befindliche Nistkasten wird wegen seiner Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten und als Quartierpotenzial für Fledermäuse dauerhaft gesichert. Wenn der aktuelle Standort nicht erhalten werden kann, muss der Nistkasten vorlaufend zum Eingriff von der Ökologischen Baubegleitung an einen möglichst störungsarmen Standort - möglichst in-

nerhalb des Plangebietes - umgehängt werden. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, ist der Kasten zu ersetzen. Der neue Standort ist in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und gegenüber der UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen.

- V 08** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Anmerkung: die Maßnahme wurde bereits für die auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführte Rodung im Winter 2021/22 angewendet.

- V 09** Gehölzschutz: Alle im Plangebiet verbleibenden Einzelgehölze oder Gehölzkomplexe sind gegen eine strukturelle und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Gebietserschließung und Bebauung zu schützen. Daher sind in der Grenzzone der dort ausgewiesenen Baufelder entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Bauzäune) vorzusehen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch eine ÖBB zu gewährleisten und zu dokumentieren.

- C 03** Installation von Nistkästen 1: Als Ersatz für den Verlust potenziellen Bruthöhlen sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung für jeden Höhlenbaum, der beseitigt werden muss, zwei Nistkästen zu installieren. Die Nistkästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Nisthöhle Typ 1B (diverse Lochtypen), Nisthöhle Typ 2GR (diverse Lochtypen) und Nischenbrüterhöhle Typ 1N sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Als geeignete Zielräume wurden die beiden Flächen "Denkmalplatz", Gemarkung Fürth, Flur 1, Flurstück 426/12 sowie "Steinbachwiesen", Gemarkung Fürth, Flur 10, Flurstück 10/19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/2, 28/2 und 11/24 festgelegt. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen.

Anmerkung: die Maßnahme wurde bereits bei der auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführten Rodung im Winter 2021/22 berücksichtigt. Gemäß der damaligen Quantifizierung war von der Rodung

ein Höhlenbaum betroffen, so dass zwei Nistkästen aus der genannten Typenpalette in den beiden Zielräumen aufgehängt wurden. Sowohl die Quantifizierung als auch die Installation der Nistkästen wurden im Rahmen von Ergebnisberichten belegt.

Arten gehölzarmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Neuntöter (*Lanius collurio*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Wirkqualitäten werden allerdings keine Habitatstrukturen beeinträchtigt, die der beschriebenen Ausbildung in typischer Weise entsprechen.

Im Zuge der systematischen Bestandserfassung in 2019 durch F. W. HENNING gelangen jedoch für die Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) ein tatsächlicher Nachweis. Aufgrund der Beobachtungsdaten wurde die Art als Brutvogel klassifiziert. Der ebenfalls angetroffene Bluthänfling besitzt dagegen nur den Status eines Nahrungsgastes, der die samenreichen Ruderalfluren truppweise zur Nahrungssuche beflugt. Aufgrund dieser Datenlage muss zumindest für die Dorngrasmücke von einer vorhabensbedingten, unmittelbaren Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Da für die Dorngrasmücke der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für sie nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für den landesweit mit einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand bewerteten Bluthänfling wurden dagegen die formalen Prüfbögen ausgefüllt. Da für die unmittelbar betroffene Dorngrasmücke die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang hinreichend erfüllt werden, tritt für sie – wie im Übrigen auch für den Gastvogel Bluthänfling - kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für den Bluthänfling sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 02** Erhalt von Gehölzkomplexen: Diese Maßnahme soll primär Teile der gut entwickelten, böschungsständigen Gehölzbestände im Süden und zentralen Südwesten des Plangebietes sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können. Insbesondere für Gehölzbrüter und die Haselmaus kann hierdurch zumindest eine Teilsicherung von Habitatstrukturen ermöglicht werden.

Anmerkung: die Maßnahme wurde bereits bei der auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführten Rodung im Winter 2021/22 umgesetzt.

- V 08** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Anmerkung: die Maßnahme wurde bereits für die auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplans durchgeführte Rodung im Winter 2021/22 angewendet.

- V 09** Gehölzschutz: Alle im Plangebiet verbleibenden Einzelgehölze oder Gehölzkomplexe sind gegen eine strukturelle und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Gebietserschließung und Bebauung zu schützen. Daher sind in der Grenzzone der dort ausgewiesenen Baufelder entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Bauzäune) vorzusehen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch eine ÖBB zu gewährleisten und zu dokumentieren.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die bisher nachgewiesenen und aktuell aufgrund der strukturellen Gegebenheiten immer noch erwartbaren Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Zudem benötigen diese Arten aber auch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Zumindest Teilareale des Untersuchungsraumes erfüllen auch noch derzeit die standortökologischen Anforderungsprofile dieser Arten, so dass sich durch den geplanten Eingriff eine unmittelbare Betroffenheit ergibt.

Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt und die formalen Prüfbögen ausgefüllt.

Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Goldammer sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 10** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor dem Abschieben der Vegetationsdecke sorgfältig durch die Ökologische Baubegleitung auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), müssen die Brut und das Ausfliegen der Nestlinge abgewartet und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungvögel verschoben werden. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

Offenlandarten

Das Plangebiet bietet aufgrund der strukturellen Situation (Gehölzbestände, Siedlungsumfeld) keine Vorkommensgrundlagen für Vertreter der Avifauna des Offenlandes. Daher ist fachlich begründet davon auszugehen, dass keine Betroffenheit gegeben ist.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen. Der Plangeltungsbereich ist für die Vertreter dieser Gruppe ohne Relevanz.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)

oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Betrachtungsraum die aktuell nachgewiesenen Arten Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), aber auch die obengenannten ‚Luftjäger‘ sowie Bachstelze (*Motacilla alba*) und Amsel (*Turdus merula*), die gelegentlich ebenfalls in Gebäudenischen brüten. Wie die aktuelle Nachsuche nach Gebäudenischen und –öffnungen belegt (vgl. dazu beispielhaft die Abbildungen 3 und 4 auf Seite 8) verfügt der im Plangebiet vorhandene Gebäudebestand über ein Angebot an nutzbaren Bruthabitatstrukturen für Gebäudebrüter. Durch die geplante Nutzungsänderung wird das Vorkommen dieser Arten zwar längerfristig gesichert, wobei phasenweise – durch den geplanten Abriss der Bestandsgebäude – zeitlich befristete Habitateinbußen auftreten werden.

Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da Haussperling, Mauersegler (vgl. oben) und Mehlschwalbe (vgl. oben) jedoch in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzen, wurde für sie eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt weder für die drei genannten Arten noch für andere synanthrope Vogelarten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen der drei Arten sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:

- V 11 Begrenzung der Abrisszeiten:** Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an und in den als Niststandort genutzten Gebäuden sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Vorbereitende, den Arbeiten vorausgehende Tätigkeiten sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss deren Ausfliegen abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

C 04 Installation von Nistkästen 2: Als Ersatz für den Verlust von (potenziellen) Bruthabitatstrukturen an den Bestandsgebäuden durch den geplanten Gebäudeabriss sind für synanthrop adaptierte Vogelarten Ersatzstrukturen bereit zu stellen. Deren notwendige Zahl wird anhand der angetroffenen Struktursituation festgelegt. F. W. HENNING legt in seinem Gutachten für den Abriss des Vereinsheim-Vordachs zehn Nistkästen als strukturellen Strukturersatz fest. Durch die aktuell zu prüfende Änderungsplanung ist auch für das bestehende Vereinsheim eine Betroffenheit gegeben: Abriss der Bestandsgebäude oder einzelner Gebäudeteile der Flurstücke Nr. 408/47, 408/24 und 408/50. Im Rahmen der aktuellen strukturellen Überprüfung konnten dort ebenfalls mehrere Bruthabitatpotenziale ermittelt werden; für einen hinreichenden strukturellen Ersatz wird die Installation weiterer sechs Nistkästen für notwendig erachtet. Die einzusetzenden Nistkästen sind ebenfalls aus folgender Typenpalette auszuwählen: Nisthöhle Typ 1B (diverse Lochtypen) und Nischenbrüterhöhle Typ 1N sowie funktional vergleichbare Typen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Als geeignete Zielräume wurden die beiden Flächen "Denkmalplatz", Gemarkung Fürth, Flur 1, Flurstück 426/12 sowie "Steinbachwiesen", Gemarkung Fürth, Flur 10, Flurstück 10/19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/2, 28/2 und 11/24 festgelegt. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen.

Anmerkung: die Maßnahme wurde bereits teilweise durchgeführt. Insgesamt wurden die von F. W. HENNING geforderten zehn Nistkästen aus der genannten Typenpalette in den beiden Zielräumen aufgehängt. Ihre Installation wurde im Rahmen eines Ergebnisberichtes belegt.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für die betrachtungsrelevanten Vertreter der hierher zu stellenden Arten ist das Plangebiet allerdings aufgrund seiner strukturellen Ausstattung und seiner Einbindung in die bestehende Siedlungsfläche unattraktiv. Eine Betroffenheit dieser Arten ist daher zu negieren.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia*) und die Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*). Da beide Arten von Herrn Henning als Vrutvogelarten eingestuft wurden werden auch für beide Arten die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen formuliert um zumindest das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG Nr. 1 zu vermeiden.

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – ohne definierten Erhaltungszustand (grau)*
- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Artnamen: verbreiteter, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Artnamen: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus der Art bezogen auf den aktuell zu betrachtenden Änderungsbereich des Plangebietes. Hier kam es aufgrund der aktuell durchgeführten strukturellen Überprüfung zum Teil zu deutlichen Änderungen des Vorkommensstatus, da keine entsprechenden Nester vorhanden waren

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Nachweis: 2021 und oder 20/22: Nachweis durch mehrere Begehungen des Verfassers (vgl. Kapitel 2) im Rahmen der aktuellen Potenzialanalyse sowie der Umsiedlungsaktion ‚Zauneidechse‘; 2019: Nachweis im Rahmen der systematischen Erfassung durch Herrn F. W. Henning zum Ursprungsplan

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ‚(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Darstellung ‚?’: die Art wurde ohne Statusklassifizierung und ohne räumliche und zeitliche Einordnung genannt

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation –**vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – ohne definierten Erhaltungszustand										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Haustaube	<i>Branta canadensis</i>	Nahrungsgast	--	--	2021/22		X		Keine besetzten Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nahrungsgast	--	--	2019		X		Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen innerhalb des Plangebietes; Störung während der Bauzeit; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	b	I	2021/22	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 08, V 09
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	b	I	2021/22	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 10, V 11, C 04
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	b	I	2021/22	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen oder die Beschädigung bzw. Zerstörung oder Entfernung des Nistkastens; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 05, V 08, V 09, C 03
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	b	I	2021/22	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 08, V 09

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 08, V 09
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Nahrungsgast	b	I	2019		X		Kein Nest innerhalb des Plangebietes; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Elster	<i>Pica pica</i>	Randsiedler	b	I	2021		X		Kein Nest innerhalb des Plangebietes; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 10

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen oder die Beschädigung bzw. Zerstörung oder Entfernung des Nistkastens; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 05, V 08, V 09, C 03
Gartengrasrücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 10
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 08, V 09
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 08, V 09

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Nahrungsgast	b	I	2019		X		Keine Bruthöhle innerhalb des Plangebietes; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	b	I	2021/22	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 10, V 11, C 04
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 10
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Randsiedler	b	I	2021		X		Keine nutzbare Bruthöhle innerhalb des Plangebietes, wie auch der Nistkasten nicht vom Kleiber besetzt war; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	b	I	2021/22	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen oder die Beschädigung bzw. Zerstörung oder Entfernung des Nistkastens; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 05, V 08, V 09, C 03
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast	b	I	2022		X		Kein Horst innerhalb des Plangebietes; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 08, V 09
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 08, V 09

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Randsiedler	b	I	2021/22		X		Kein Nest innerhalb des Plangebietes; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	b	I	2021/22	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 08, V 09
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	b	I	2021	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 10
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 08, V 09

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Rodung von Höhlenbäumen oder die Beschädigung bzw. Zerstörung oder Entfernung des Nistkastens; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 05, V 08, V 09, C 03
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast	b	I	2021		X		Kein Horst innerhalb des Plangebietes; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	b	I	2022	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 10
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Abschieben der Vegetationsdecke und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 10

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 10
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Brutvogel	b	I	2019	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 02, V 08, V 09
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	b	I	2021/22	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 11, C 04
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	b	I	2021		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nahrungsgast	b	I	2021		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast	b	I	2022		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Nahrungsgast	s	I	2019		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten sieben Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Rahmen einer detaillierten Wirkungsanalyse überprüft.

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand (rot)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Nachweis	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nahrungsgast	b	I	2019		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten Vogelart mit ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Art werden im Anschluss überprüft.

5.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die gefangene und umgesiedelte Blindschleiche (*Anguis fragilis*) die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich. Dies gilt umso mehr, da durch die gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan auftretenden Änderungen ohne direkte Relevanz für die derart zu klassifizierenden Reptilienarten bleiben.

Für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind im Vorhabensbereich aufgrund dessen struktureller Ausstattung und Exposition - insbesondere im Bereich des ehemaligen Sportplatzgeländes - hinreichend geeignete Vorkommensbedingungen gegeben. Im Rahmen der systematischen Kartierung durch F. W. HENNING in 2019 gelangen dabei mehrere Nachweise dieser Art, wodurch eine individuenarme Population der Zauneidechse für das Plangebiet belegt werden konnte. Auf Basis dieser Nachweissituation wurde im August und September 2021 durch den Unterzeichner eine Umsiedlungsaktion durchgeführt. Hierbei wurde zunächst das in 2019 ermittelte Siedlungsareal mittels einer Zuwanderungsbarriere abgesichert. Für die geplante Umsiedlung wurden dann 40 Kunstverstecke ausgelegt und regelmäßig kontrolliert; ergänzend erfolgte auf der Fläche auch eine regelmäßige Nachsuche. Als Ergebnis dieser ‚Umsiedlungsaktion‘ ist festzuhalten (Auszug aus dem Endbericht - BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2021):

An keinem der Begehungs- bzw. Fangtermine gelang der Nachweis einer Zauneidechse oder sogar der Fang eines Individuums. Auf Basis dieses Ergebnisses ist fachlich begründet anzunehmen, dass das Fangareal derzeit nicht mehr zum Siedlungsraum der Zauneidechse rechnet. Diese Entwicklung ist ursächlich wohl in der Insellage des Gebietes in Verbindung mit dem hohen Prädatorendruck (Greifvögel, streunende Katzen) begründet, zumal Versteckmöglichkeiten (u.a. Mäuselöcher) nahezu vollständig fehlen. Weiterhin fehlen im Gebiet ebenfalls die für die Eiablage essenziellen, grabfähigen Feinsubstrate – eine Reproduktion im Gebiet selbst erscheint vor diesem Hintergrund als sehr unwahrscheinlich. Daher muss von einem Erlöschen der in 2019 nachgewiesenen, individuenarmen Population ausgegangen werden.

Vor diesem Hintergrund bzw. Datenlage ist nunmehr eine Betroffenheit der Zauneidechse auszuschließen. Eine vertiefende Wirkungsanalyse kann daher ebenso negiert werden wie das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1. BNatSchG. Auch entfällt die Notwendigkeit ein Ersatzhabitat – wie im Gutachten von F. W. HENNING als CEF-Maßnahme gefordert – herzustellen. Die bereits im Vorfeld zur Umsiedlungsaktion angelegten Habitatkomplexe am Südrand des Fürther Sportgeländes sind daher weder formal, noch inhaltlich mit der vorliegenden Planung zu verknüpfen.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangeltungsbereich und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die nachgewiesenen Arten Kleinen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt. Dementsprechend entfällt für sie eine Wirkungsanalyse. Dies gilt umso mehr, da durch die gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan auftretenden Änderungen ohne direkte Relevanz für die derart zu klassifizierenden Tagfalterarten bleiben.

5.9 Heuschrecken

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten kommen in Deutschland nicht vor.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Dies gilt umso mehr, da durch die gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan auftretenden Änderungen ohne direkte Relevanz für die derart zu klassifizierenden Heuschreckenarten bleiben.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Vorhabensgebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden, oder aufgrund des Strukturpotenzials anzunehmende Artvorkommen sind aus zoogeographischen Gründen ausschließbar.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten sind im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung zu berücksichtigen. Eine Wirkungsanalyse ist im vorliegenden Gutachten entbehrlich. Dies gilt umso mehr, da durch die gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan auftretenden Änderungen ohne direkte Relevanz für die derart zu klassifizierenden Tierarten bleiben.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse. Dies gilt umso mehr, da durch die gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan auftretenden Änderungen ohne direkte Relevanz für die derart zu klassifizierenden Pflanzenarten bleiben.

6. Maßnahmenübersicht

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind – mit Ausnahme der reinen Maßnahmenempfehlungen - als verbindliche Regelungen umzusetzen. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

Vermeidungsmaßnahmen:

V 01 Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus: Die Gehölzbeseitigung muss als ‚*schonende Rodung*‘ erfolgen. Hierzu erfolgt in der Phase des Winterschlafs (Oktober bis Februar) ein ‚*Auf-den-Stock-Setzen*‘ der im Eingriffsraum vorkommenden Gehölze. Das Schnittgut wird dabei direkt entnommen (Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Ansiedlung von Brutvögeln im liegenden Strauchwerk). Die Wurzelstöcke werden in dieser Phase nicht gerodet. Nach Verlassen der Winterquartiere durch die Haselmaus (März/April - je nach Witterung) werden dann die Wurzelstöcke gerodet. Da im angrenzenden Landschaftsraum das Strukturinventar weitgehend ebenfalls den standortökologischen Anforderungen der Haselmaus entspricht und die Gehölzbestände teilweise erhalten werden können, kann auf die Umsetzung entsprechender Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden; zur strukturellen Optimierung sind im umgebenden Funktionsraum (bspw. in den verbleibenden Gehölzflächen – siehe V 02) vier Haselmauskobel als Quartierhilfen aufzuhängen. Empfohlen wird der spezielle Haselmauskobel 2 KS (mit *Schläfer-Barriere*). Die Standorte sind durch eine Ökologische Baubegleitung festzulegen, wie auch die Maßnahmenumsetzung gegenüber der UNB durch einen Ergebnisbericht mit Standortkarte dokumentiert wird.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben hinsichtlich der Wurzelstock-Rodung nicht einzuhalten sein, ist eine gezielte Einzelkontrolle der Wurzelstöcke zwingend durchzuführen. Hierzu müssen alle nach der Gehölzfällung im Boden verbliebenen Wurzelstöcke durch die Ökologische Baubegleitung, dahingehend überprüft werden, ob strukturelle Lücken – vor allem im Anschlussbereich zum umgebenden Boden – vorhanden sind, die es der Haselmaus erlauben würden, im Wurzelstockbereich ein Winternest anzulegen. Angetroffene Höhlungen, Strukturlücken o.ä. sind mittels einer Endoskop-Kamera zu kontrollieren. Die überprüften Wurzelstöcke sind eindeutig zu markieren und - sofern kein Nachweis gelang - dadurch freizugeben. Im Nachweisfall ist die Rodung der betroffenen Wurzelstöcke allerdings unabänderlich bis zum Verlassen der Winterester zu verschieben. Die zuständige UNB erhält bei Durchführung der Maßnahmenalternative in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 02** Erhalt von Gehölzkomplexen: Diese Maßnahme soll primär Teile der gut entwickelten, böschungsständigen Gehölzbestände im Süden und zentralen Südwesten des Plangebietes sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können. Insbesondere für Gehölzbrüter und die Haselmaus kann hierdurch zumindest eine Teilsicherung von Habitatstrukturen ermöglicht werden.
- V 03** Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen: Zur sicheren Vermeidung beeinträchtigender Wirkungen für baumhöhlengebundene Fledermausarten und höhlenbrütende Vogelarten ist unmittelbar vor der Rodung der Baumgehölze eine aktuelle Begutachtung hinsichtlich ggf. zwischenzeitlich entstandener Baum- bzw. Spechthöhlen durchzuführen (Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik); alle angetroffenen Höhlenbäume sind deutlich sichtbar zu markieren; im Nachweisfall gilt dann V 04 sowie C 01 und C 03.
- V 04** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Fällung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, ist der Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen; bei gut einsehbaren Potenzialquartieren kann dies direkt optisch erfolgen; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder die vorhandene Öffnung zu verschließen. Bei schwer einsehbaren Baumhöhlen ist jeweils an der Höhlenöffnung ein Ventilationsverschluss anzubringen. Die Fällung des Baumes kann dann - bei geeigneten Witterungsverhältnissen (Nachttemperaturen > 5°C; kein Dauerregen) - ab dem nächsten Tag erfolgen.
- V 05** Erhalt eines Nistgerätes: Der sich innerhalb des Plangebiets, auf dem Flurstück 406/12, befindliche Nistkasten wird wegen seiner Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten und als Quartierpotenzial für Fledermäuse dauerhaft gesichert. Wenn der aktuelle Standort nicht erhalten werden kann, muss der Nistkasten vorlaufend zum Eingriff von der Ökologischen Baubegleitung an einen möglichst störungsarmen Standort - möglichst innerhalb des Plangebietes - umgehängt werden. Sollten dabei Beschädigungen festgestellt werden, ist der Kasten zu ersetzen. Der neue Standort ist in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Baubegleitung festzulegen und gegenüber der UNB in einem Ergebnisbericht nachzuweisen.
- V 06** Fledermausschonender Gebäudearbeiten: Da einige der nachgewiesenen Fledermausarten vorhandene Fassaden- oder Dachöffnungen potenziell als Schlafplätze nutzen können, sind diese vor dem Beginn von Gebäudearbeiten die Fassade oder Dachstuhl betreffen, auf schlafende Fledermäuse zu überprüfen (Endoskop-Kamera, Ausflugkontrolle, Schwärmkontrolle o.ä.). Sollten hierbei Fledermäuse angetroffen werden, ist die jeweili-

ge Öffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Diese Verschluss technik darf allerdings nicht während der Wochenstubenphase, also nicht zwischen Anfang Mai und Ende August, angewandt werden. Da eine Nutzung als Winterquartier ebenfalls möglich sein kann, dürfen die oben genannten Gebäudearbeiten nicht während der Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen (in dieser Zeit sind Arbeiten an Fassade oder Dachstuhl bei nachgewiesener Überwinterung nicht möglich). Es ist allerdings auch möglich, die Quartierpotenziale vor Beginn der Wochenstuben- oder Winterruhephase zu verschließen um eine Quartiernutzung perspektivisch auszuschließen (vorlaufende Besatzkontrolle jedoch unerlässlich; die Verschluss technik richtet sich dann nach der angetroffenen Situation – vgl. oben). Alle Arbeiten dürfen nur durch fachlich qualifizierte Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die durch Gebäudearbeiten entstehenden Verluste an Quartierpotenzialen sind strukturell auszugleichen (vgl. dazu C 02).

- V 07** Minderung des Vogelschlags an spiegelnden Fronten: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder fest vorgelagerte Konstruktionen (bspw. Rankengitterbegrünungen). Abstände Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leit faden *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht* (Schmid, H. et al., 2012) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.
- V 08** Beschränkung der Rodungszeit: Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG); in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze, kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände und den Rückschnitt von in das Baufeld hineinragender Äste gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.
- V 09** Gehölzschutz: Alle im Plangebiet verbleibenden Einzelgehölze oder Gehölzkomplexe sind gegen eine strukturelle und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen im Zuge der Gebieterschließung und Bebauung zu schützen. Daher sind in der Grenzzone der dort ausgewiesenen Baufelder entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Bauzäune)

vorzusehen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch eine ÖBB zu gewährleisten und zu dokumentieren.

- V 10** Regelungen zur Baufeldfreimachung: Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen. Gleiches gilt für ggf. durchzuführende Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie bei der Erkundung archäologischer Bodendenkmäler.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor dem Abschieben der Vegetationsdecke sorgfältig durch die Ökologische Baubegleitung auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), müssen die Brut und das Ausfliegen der Nestlinge abgewartet und der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungvögel verschoben werden. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 11** Begrenzung der Abrisszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an und in den als Niststandort genutzten Gebäuden sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Vorbereitende, den Arbeiten vorausgehende Tätigkeiten sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss deren Ausfliegen abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

CEF-Maßnahmen:

- C 01** Installation von Fledermauskästen 1: Als Ersatz für den Verlust potenzieller Höhlenquartiere sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung für jeden Höhlenbaum, der beseitigt werden muss, zwei Fledermauskästen zu installieren. Die Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Als geeignete Zielräume wurden die beiden Flächen "Denkmalplatz", Gemarkung Fürth, Flur 1, Flurstück 426/12 sowie "Steinbachwiesen", Gemarkung Fürth, Flur 10, Flurstück 10/19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/2, 28/2 und 11/24 festgelegt. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen.
- C 02** Installation von Fledermauskästen 2: Als Ersatz für den Verlust von (potenziellen) Quartierstrukturen an den Bestandsgebäude durch den geplanten Gebäudeabriss sind für synanthrop adaptierte Fledermausarten Ersatzquartiere bereit zu stellen. Deren notwendige Zahl wird anhand der betroffenen Struktursituation festgelegt. F. W. HENNING legt in seinem Gutachten für den Abriss des Vereinsheim-Vordachs zehn Fledermauskästen als strukturellen Strukturersatz fest. Durch die aktuell zu prüfende Änderungsplanung ist auch für das bestehende Vereinsheim eine Betroffenheit gegeben: Abriss der Bestandsgebäude oder einzelner Gebäudeteile der Flurstücke Nr. 408/47, 408/24 und 408/50. Im Rahmen der aktuellen strukturellen Überprüfung konnten für den genannten Gebäudekomplex ebenfalls mehrere Quartierpotenziale ermittelt werden; für einen hinreichenden strukturellen Ersatz wird die Installation weiterer sechs Fledermauskästen für notwendig erachtet. Die einzusetzenden Fledermauskästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Flachkasten Typ 1 FF, Fledermaushöhle Typ 2FN und Fledermaushöhle Typ 3FN sowie funktional vergleichbare Typen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Als geeignete Zielräume wurden die beiden Flächen "Denkmalplatz", Gemarkung Fürth, Flur 1, Flurstück 426/12 sowie "Steinbachwiesen", Gemarkung Fürth, Flur 10, Flurstück 10/19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/2, 28/2 und 11/24 festgelegt. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen.

- C 03** Installation von Nistkästen 1: Als Ersatz für den Verlust potenziellen Bruthöhlen sind vorlaufend zum Eingriff von der ökologischen Baubegleitung für jeden Höhlenbaum, der beseitigt werden muss, zwei Nistkästen zu installieren. Die Nistkästen sind aus folgender Typenpalette auszuwählen: Nisthöhle Typ 1B (diverse Lochtypen), Nisthöhle Typ 2GR (diverse Lochtypen) und Nischenbrüterhöhle Typ 1N sowie funktional vergleichbare Typen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Als geeignete Zielräume wurden die beiden Flächen "Denkmalplatz", Gemarkung Fürth, Flur 1, Flurstück 426/12 sowie "Steinbachwiesen", Gemarkung Fürth, Flur 10, Flurstück 10/19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/2, 28/2 und 11/24 festgelegt. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen.
- C 04** Installation von Nistkästen 2: Als Ersatz für den Verlust von (potenziellen) Bruthabitatstrukturen an den Bestandsgebäuden durch den geplanten Gebäudeabriss sind für synanthrop adaptierte Vogelarten Ersatzstrukturen bereit zu stellen. Deren notwendige Zahl wird anhand der angetroffenen Struktursituation festgelegt. F. W. HENNING legt in seinem Gutachten für den Abriss des Vereinsheim-Vordachs zehn Nistkästen als strukturellen Strukturersatz fest. Durch die aktuell zu prüfende Änderungsplanung ist auch für das bestehende Vereinsheim eine Betroffenheit gegeben: Abriss der Bestandsgebäude oder einzelner Gebäudeteile der Flurstücke Nr. 408/47, 408/24 und 408/50. Im Rahmen der aktuellen strukturellen Überprüfung konnten dort ebenfalls mehrere Bruthabitatpotenziale ermittelt werden; für einen hinreichenden strukturellen Ersatz wird die Installation weiterer sechs Nistkästen für notwendig erachtet. Die einzusetzenden Nistkästen sind ebenfalls aus folgender Typenpalette auszuwählen: Nisthöhle Typ 1B (diverse Lochtypen) und Nischenbrüterhöhle Typ 1N sowie funktional vergleichbare Typen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung der ÖBB erfolgen. Die Hilfsgeräte werden durchnummeriert, um eine Überprüfung zu ermöglichen und die Dokumentation zu erleichtern. Ihre Reinigung und Wartung ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen. Als geeignete Zielräume wurden die beiden Flächen "Denkmalplatz", Gemarkung Fürth, Flur 1, Flurstück 426/12 sowie "Steinbachwiesen", Gemarkung Fürth, Flur 10, Flurstück 10/19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24/1, 25/2, 28/2 und 11/24 festgelegt. Die Maßnahme wird gegenüber der UNB im Rahmen einer Vollzugsdokumentation mit Standortkarte und Quantifizierung nachgewiesen.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Sonstige Maßnahmen:

S 01 Verschluss von Bohrlöchern: Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

S 02 Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen.

S 03 Monitoring: Für die Maßnahmen C 01, C 02, C 03 und C 04 ist eine Funktionskontrolle durchzuführen, um die Akzeptanz der Maßnahme zu überprüfen und ggf. Änderungen hinsichtlich der Standortwahl vornehmen zu können (vgl. dazu auch die nachstehenden, maßnahmenbezogenen Ausführungen). Die UNB erhält zu jeder Maßnahme einen jährlichen Monitoring-Bericht; ggf. sind zusammenfassende Berichte möglich.

Maßnahme C 01 und C 02: Die Maßnahmen werden durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Fledermauskästen erfolgt. Untersucht werden alle installierten Kästen. Im Rahmen der Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Fledermäuse dokumentiert (Direktnachweis schlafender Fledermäuse, Kots Spuren; Verfärbungen der Innenwände durch Körperfette) und gleichzeitig vorhandene Verunreinigungen beseitigt. Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und ersetzt. Die Kontrolle erfolgt zwingend außerhalb der Wochenstubenphasen, um eine Störung angetroffener Tiere zu vermeiden.

Maßnahme C 03 und C 04: Die Maßnahmen werden durch ein 5-jähriges Monitoring begleitet, bei dem zugleich eine Reinigung und Wartung der Nistkästen erfolgt. Untersucht werden alle installierten Kästen. Die Funktionskontrolle wird außerhalb der Brutzeit durchgeführt um eine erhebliche Störung zu vermeiden. Im Rahmen dieser Kontrolle wird die Belegung der Kästen durch Höhlen-, Nischen- und Halbhöhlenbrüter anhand der angebotenen Nester oder sonstiger Hinweise dokumentiert. Gleichzeitig werden vorhandene Nester entfernt und Verunreinigungen beseitigt. Beschädigte oder abgängige Kästen werden registriert und kurzfristig ersetzt.

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut: Das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut sollen aus regionaler Herkunft stammen. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; dies gilt auch bei Zaunpfählen ggf. notwendiger Einzäunungen (Metallpfosten sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden)
- E 02** Minimierung von Lockeffekten für Insekten: Für die Außenbeleuchtung auf den Baugrundstücken und die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen sind ausschließlich Lampen mit warmweißen LEDs (unter 3.000 Kelvin Farbtemperatur) oder vergleichbare Technologien mit verminderten Lockeffekten für Insekten zulässig.
- E 03** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Klein- und Mittelsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten und auf die Errichtung von Mauersockeln zu verzichten. Alternativ ist bei eingegrabenen Zäunen auf eine bodennahe Maschenweite von rund 10 cm zu achten.
- E 04** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

Tabellarische Auflistung der Artenschutz-Maßnahmen			
Art/Artengruppe	Maßnahme	Kürzel	Maßnahmentyp
Säugetiere (allg.)	Umgang mit möglichen Vorkommen der Haselmaus	V 01	Vermeidung
	Erhalt von Gehölzkomplexen	V 02	Vermeidung
	Sicherung von Austauschfunktionen	E 03	Empfehlung
Fledermäuse	Aktualisierte Nachsuche nach Baumhöhlen	V 03	Vermeidung
	Zeitliche Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume	V 04	Vermeidung
	Erhalt eines Nistkastens	V 05	Vermeidung
	Fledermausschonender Gebäudeabriss	V 06	Vermeidung
	Minderung des Vogelschlags an spiegeln- den Fronten	V 07	Vermeidung
	Installation von Fledermauskästen 1	C 01	CEF
	Installation von Fledermauskästen 2	C 02	CEF
	Quartierschaffung für Fledermäuse	E 04	Empfehlung
Vögel	Erhalt von Gehölzkomplexen	V 02	Vermeidung
	Erhalt eines Nistkastens	V 05	Vermeidung
	Beschränkung der Rodungszeit	V 08	Vermeidung
	Gehölzschutz	V 09	Vermeidung
	Regelungen zur Baufeldfreimachung	V 10	Vermeidung
	Begrenzung der Abrisszeiten	V 11	Vermeidung
	Installation von Nistkästen 1	C 03	CEF
	Installation von Nistkästen 2	C 04	CEF
Allgemein	Verschluss von Bohrlöchern	S 01	Sonstige
	Ökologische Baubegleitung	S 02	Sonstige
	Monitoring	S 03	Sonstige
	Gewährleistung der Regionalität von Pflanz- und Saatgut	E 01	Empfehlung
	Minimierung von Lockeffekten bei Insekten	E 02	Empfehlung

Artenschutz-Maßnahmen und ihre zeitliche Relevanz ²												
Kennung	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
C 01												
C 02												
C 03												
C 04												
V 01*	A-d-S-s			W-R						A-d-S-s		
V 02												
V 03												
V 04												
V 05												
V 06*												
	Ü	Ü			W	W	W	W				Ü
V 07												
V 08												
V 09												
V 10**												
V 11												
S 03												

Legende		Verbotsphase		Umsetzungsphase		Vorzugsphase
---------	--	--------------	--	-----------------	--	--------------

* Maßnahmenalternative möglich

** Maßnahmenalternative während der Brutzeit möglich

A-d-S-s Auf-den-Stock-setzen

W-R Wurzelstock-Rodung

² Alle Maßnahmen deren Umsetzung ohne zeitliche Relevanz für die artenschutzrechtlichen Belange der geprüften Arten ist, finden hierbei keine Berücksichtigung

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für die Fledermäuse und für 46 Vogelarten sowie für die Einzelarten Haselmaus und Zauneidechse eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Haselmaus, die Gruppe der Fledermäuse und für sieben Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* bzw. für eine Vogelart mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten 1. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ‚Schützengasse / FC Sportplatz‘ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 10. Februar 2023



Dr. Jürgen Winkler

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	: Absatz
Az	: Aktenzeichen
BArtSchV	: Bundesartenschutzverordnung
BE-Fläche	: Baustelleneinrichtungs-Fläche
BfU	: Büro für Umweltplanung
BNatSchG	: Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	: Bundesverwaltungsgericht
DIN	: Deutsche Industrienorm
FENA	: Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	: Flora Fauna Habitat-Richtlinie
ggf.	: gegebenenfalls
i.V.m.	: in Verbindung mit
km	: Kilometer
m	: Meter
Nr	: Nummer
Tel.	: Telefon
TK	: Topographische Karte
u.a.	: und andere
vgl.	: vergleiche
VSW	: Vogelschutzwarte
z.T.	: zum Teil

Quellenverzeichnis

- AGFH (1994): Die Fledermäuse Hessens
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter:
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- BÖHMER, C. (2011): TK 6318 – Ergebnisse der Rotmilanerfassung
- BÖHMER, C. (2012): TK 6318 – Ergebnisse der Rotmilanerfassung
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (2021): Ergebnisbericht zur Umsiedlung der Zauneidechse in einem Teilbereich des Bebauungsplans ‚Schützengasse / FC Sportplatz‘
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (2022): Ergebnisbericht zur vorgezogenen Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen zum Bebauungsplan ‚Schützengasse / FC Sportplatz‘
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- DIETZEN C. et al (2014-2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz – Band 1 bis 3
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* (N. F.) 5: 561-584.
- GEDEON, K. et al. (2015): Atlas Deutscher Brutvogelarten - ADEBAR
- HENNING, F. W. (2019): Artenschutzfachliche Prüfung für die Bebauungsplanung ‚Schützengasse / FC Sportplatz‘ in der Kerngemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* – Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Bearbeiter: Institut für Tierökologie und Naturbildung, Simon & Widdig GbR - Büro für Landschaftsökologie, Überarbeitete Version, Stand Februar 2005.
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2004): Artensteckbrief Spanische Fahne
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artgutachten 2004 - Erfassung von *Euplagia quadripunctaria* (Spanische Fahne) in Hessen

- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Schlingnatter
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2006): Nachuntersuchung zur Verbreitung des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*, LINNÉ, 1758) in Hessen (Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie)(Stand: 27.11.2006) – (Schaffrath für Hessen-Forst FENA)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2008): Artensteckbrief Heldbock
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 2 – Der Hirschkäfer in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artgutachten - Bundes- und Landesmonitoring in 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 3. Fassung
- HÖLZINGER, J. et al (2011): Die Vögel Baden-Württembergs – sieben Bände
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus – Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670
- SCHABEL, P. (2012): TK 6418 – Rotmilan-Horste
- SCHABEL, P. (2012): Ergebnisse der Uhu-Kartierung
- SCHMID, H. et al (2012): Leitfaden Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf)
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, J. SMIT-VIERGUTZ & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Inderdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe Säugetiere (exklusive Fledermäuse)

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Teilgruppe Fledermäuse

Arten mit Bindung an Gebäude-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

Arten mit Bindung an Baumhöhlen-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

Teilgruppe Vögel

Bluthänfling (*Acanthis cannabina*)

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Hausperling (*Passer domesticus*)

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Mauersegler (*Apus apus*)

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Teilgruppe Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☒ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland G
		☐ Europäische Vogelart	RL Hessen D
Erhaltungszustand	in Hessen unbekannt	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland unbekannt	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU unbekannt	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise		Die Haselmaus besiedelt vornehmlich Waldränder, sonnige Lichtungen oder sonnige Waldflächen mit Unterholz, kommt aber auch in feuchten Wäldern (Hartholzau) vor; charakteristisch sind kleinräumig wechselnde Bestände von Gehölzen und fruchttragenden Sträuchern; bei geeignetem Habitatangebot (reich strukturierte Parklandschaften, Obstgärten) dringt die Art auch in besiedelte Bereiche vor; die Überwinterung erfolgt in Kugelnestern am Boden oder in Bodennähe, während die Schlafnester in Sträuchern, Bäumen oder Nistkästen angelegt werden	
Verbreitung		Das Verbreitungsbild in Deutschland zeigt sich noch sehr lückenhaft, während in Hessen eine großflächige Verbreitung mit Schwerpunkten im Westerwald, Taunus, Ostthessischem Bergland, Vogelsberg und Rhön – wobei aber auch Nachweise aus dem Rhein-Main-Gebiet vorliegen	
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		entfällt	
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen		Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des im Naturraum bekannten Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>		☒ ja ☐ nein	Durch Rodung der Gehölzbestände werden potenziell nutzbare Quartierstrukturen der Haselmaus zerstört
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		☐ ja ☒ nein	Das Nutzungskonzept sieht – zumindest in Teilbereichen – die Inanspruchnahme von Gehölzflächen vor
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>		☒ ja ☐ nein	Im funktionalen Umfeld sind hinreichend geeignete Habitatkomplexe und Nahrungssträucher für die Haselmaus vorhanden; zudem werden Teilflächen des potenziellen Siedlungsraumes erhalten (V 02) und Quartierhilfen installiert (V 01).

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
		Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)		
Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja ☐ nein	Zerstörung von besetzten Winternestern bei den Rodungen
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt		
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	Schonende Gehölzrodung (V 01)
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ☒ nein	Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen
Wenn ja – Verbotsauslösung!		
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	Die vorhandene störoökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da ggf. vorkommende Haselmäuse in die vorhandenen bzw. strukturell optimierten Anschlusshabitats ausweichen werden; die Art ist zudem unempfindlich gegenüber Störreize des anthropogenen Umfeldes und nutzt auch siedlungsnah Habitats
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja ☒ nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		
☐ Ausnahme erforderlich	☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Teilgruppe *Fledermäuse*

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Gebäudequartiere bevorzugende Fledermausarten - Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	entfällt entfällt
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind nur Arten, die ihre Wochenstuben oder Schlafplätze an bzw. in Gebäuden anlegen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Arten wie Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus sowie Zwergfledermaus		
Verbreitung	entfällt (Gruppenbetrachtung)		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	entfällt		
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen	Im Vorhabensgebiet sind Gebäude vorhanden, denen eine potenzielle Nutzbarkeit als Quartier für synanthrop orientierte Fledermausarten innewohnt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	Durch unangepasste Gebäudearbeiten kommt es zum Verlust potenziell nutzbarer Gebäudequartiere
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	Die Gebäudearbeiten sind auch ohne das begutachtete Vorhaben jederzeit möglich
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Quartierpotenziale (Mangelstrukturen) schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass ein struktureller Ersatz notwendig wird
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	Als struktureller Ersatz für verlorengelassene Quartierpotenziale sind aufgrund des besonderen Schutzbedürfnis der betroffenen Tierartengruppe Fledermauskästen als Kunstquartiere aufzuhängen (C 02)
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja	☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Gebäudequartiere bevorzugende Fledermausarten - Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Bei einer unangepassten Durchführung von Gebäudearbeiten an dem im Plangebiet vorhandenen Gebäudebestand kann es zur Beeinträchtigung vorhandener Quartierpotenziale kommen, wodurch Fledermäuse getötet oder verletzt werden können.</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Fledermausschonende Durchführung dieser Arbeiten (V 06)</i>	
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>	
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.	☐ ja ☒ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da ggf. vorhandene Fledermäuse in störungsarme Quartiere umgesiedelt werden. Auch ist im Bereich der betroffenen Quartierpotenziale die störökologische Vorbelastung bereits vorhanden und wird durch das Vorhaben nicht mehr gesteigert.</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.	☐ ja ☒ nein		
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja ☒ nein	
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Gebäudequartiere bevorzugende Fledermausarten - Blatt 3
Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		☒ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland <i>entfällt</i>
		☐ Europäische Vogelart	RL Hessen <i>entfällt</i>
Erhaltungszustand	in Hessen <i>entfällt</i>	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in Deutschland <i>entfällt</i>	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU <i>entfällt</i>	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb) ☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise		Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler; die genannten Arten nutzen darüber hinaus bevorzugt Mauerrissen, Felsspalten, Höhlen und Stollen als Winterquartiere.	
Verbreitung		<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>	
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		<i>entfällt</i>	
☒ sehr wahrscheinlich anzunehmen		Aufgrund des vorhandenen Nistkastens und einigen Baumhöhlen ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>		☒ ja ☐ nein	Im Rahmen der Gehölzrodung können die Baumhöhlenstandorte nicht erhalten werden; auch der (sinnvolle) Fortbestand des Nistkastens am derzeitigen Standort muss in Frage gestellt werden
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		☒ ja ☐ nein	Zumindest der Nistkasten kann innerhalb des Funktionsraum umgehängt und somit erhalten werden (V 05) – dies ist grundsätzlich zu empfehlen, da der bisherige Standort innerhalb einer geplanten Parkplatzfläche liegt; die vorhandenen Höhlenbäume sind dagegen nicht zu erhalten.
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>		☐ ja ☒ nein	Es muss davon ausgegangen werden, dass entsprechend geeignete Strukturen im funktionalen Umfeld schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass hier ein struktureller Ersatz erfolgen muss

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja ☐ nein	<i>Für jeden abgängigen Höhlenbaum sind zwei geeignete Fledermauskästen im Funktionsraum zu installieren (C 01); der Nistkasten ist zu erhalten (V 05)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Durch Rodung der im Betrachtungsraum vorhandenen Höhlenbäume oder durch die Zerstörung bzw. Beschädigung des Nistkastens während der Ruhezeit denkbar.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Aktualisierte Nachsuche nach vorhandenen Baumhöhlen unmittelbar vor der Fällung (V 03); Höhlenbaumrodung außerhalb der Nutzungsphase (V 04) sowie Erhalt des vorhandenen Nistkastens (V 05)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Da das nutzbare Quartierpotenzial in einen störungsarmen Raum verlagert wird, sind entsprechende Beeinträchtigungen ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von
Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Teilgruppe Vögel

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☒ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland mit eingestreuten Gebüsch und Hecken, Brachflächen, Obstgärten und an Waldrändern; brütet im unteren Bereich von Sträuchern (Heckenbrüter).</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der Kartierung in 2019 für den Untersuchungsraum nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten wird der Bluthänfling für das Plan-gebiet als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum waren keine Reviere des Bluthänflings nachweisbar; nur als Gastvogelart angetroffen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räum- lichen Zusammenhang ohne vorgezo- gene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Aus- gleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleis- tet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fort- pflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja	☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die Art nutzt aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechenden Habitatkomplexe.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.		
Verbreitung	In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	Vorkommen der Art wurden bei der faunistischen Erfassung in 2019 für das Plangebiet nachgewiesen; da die strukturellen Gegebenheiten auch bei der aktuellen Überprüfung noch ein Vorkommen erlauben, wird die Art aufgrund dieser standörtlichen Gegebenheiten in Verbindung mit den alten Kartierungsergebnissen weiterhin als Brutvogel eingestuft		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	☒ ja	☐ nein	Jeglicher Eingriff in die Bodenvegetation kann zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	Es ist vorgesehen, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat die Goldammer ihr Nest bereits verlassen. Da sie als Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassenwerden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Bauzeitenregelung (V 10) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 2
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Brut-habitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bezugsraum ist hier die Gemarkung Fürth.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in die Vegetationsschicht an dem Ort des Nestes.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Bauzeitenregelung für die Bau-feldfreimachung oder vorlaufende Kontrolle (V 10)</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Eine Verlagerung besetzter Re-viere aus dem Plangebiet in stö-rungsarme Ausweichbezirke ist anzunehmen, da diese im funk-tionalen Umfeld des aktuell ange-nommenen Siedlungsraums der Art in hinreichendem Maße zur Verfügung stehen. Bezugsraum hierfür ist die Gemarkung Fürth.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Blatt 3	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: ☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün) ☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün) ☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	Typische Art von Hecken- und Gebüschstandorten, seltener in Parks oder an Waldrändern; Nest relativ bodennah in dichten Gehölzbeständen		
Verbreitung	In Deutschland flächendeckend vorkommend, in Hessen verbreitet		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	Vorkommen der Art wurden bei der faunistischen Erfassung in 2019 für das Plangebiet nachgewiesen; da die strukturellen Gegebenheiten auch bei der aktuellen Überprüfung noch ein Vorkommen erlauben, wird die Art aufgrund dieser standörtlichen Gegebenheiten in Verbindung mit den alten Kartierungsergebnissen weiterhin als Brutvogel eingestuft		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt	☒ ja ☐ nein	Jeglicher Eingriff in den Gehölzbestand kann zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	Es ist vorgesehen, die Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Zu dieser Zeit hat die Klappergrasmücke ihr Nest bereits verlassen. Da sie jedes Jahr ein neues Nest baut, verliert das Nest nach dem Verlassen werden seine Eigenschaft als Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, so dass durch die Regelung der Rodungszeit (V 08) auch die Zerstörung aktuell genutzter Nester ausgeschlossen wird; zudem können Teilflächen des betroffenen Gehölzzuges – darunter das ermittelte Revierzentrum der Art – erhalten werden (V 02).	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)
Blatt 2		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) Fortsetzung ...		
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Selbst wenn man davon ausginge, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Klappergrasmücke beschädigt oder zerstört werden, sind im funktionalen Umfeld hinreichend geeignete Bruthabitatstrukturen für die Anlage eines neuen Nestes vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch Eingriffe in den Gehölzbestand an dem Ort des Nestes</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Rodungszeitenregelung (V 08) sowie Gehölzerhalt (V 02) und Maßnahmen zum, Gehölzschutz (V 09).</i>
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Die Art brütet derzeit im Siedlungsrandbereich; aufgrund der damit verbundenen Vorbelastung ist mit keinen erheblichen Störungen zu rechnen, zumal ein Ausweichen in störungsarme Bereiche möglich sein wird.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist		
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
Blatt 3

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig – schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		<i>Vorkommen der Art wurden bei den aktuellen Begehungen in 2021/22 für den Bereich des Bebauungsplans nachge- wiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Ver- bindung mit den Beobachtungsdaten wird der Haussper- ling als Brutvogelart eingestuft.</i>	
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen		<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhe- stätten aus der Natur entnommen, be- schädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Gebäudearbeiten an Fassade und Dachstuhl der Bestandsgebäude gehen genutzte Bruthabitatstrukturen sowie Potenzialstrukturen verloren</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen mög- lich?	☐ ja	☒ nein	<i>Zur Umsetzung des geplanten Vorha- bens sind entsprechende Arbeiten an den Bestandsgebäude unverzichtbar</i>
Wird die ökologische Funktion im räum- lichen Zusammenhang ohne vorgezo- gene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld vorhandenen Habitatpoten- ziale (Mangelstrukturen) schon von Konkurrenten besetzt sind, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Aus- gleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleis- tet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Als struktureller Ersatz für verloreng- ehende Brutplatzpotenziale sind auf- grund des besonderen Schutzbedürf- nis der betroffenen Art Nistkästen aufzuhängen (C 04)</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fort- pflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.		☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☒ ja ☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jungvögeln durch unangepasste Durchführung von Gebäudearbeiten an dem im Plangebiet vorhandenen Gebäudebestand.</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	<i>Bauzeitenregelung für Gebäudearbeiten oder vorlaufende Kontrolle (V 11)</i>	
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja ☒ nein	<i>Aufgrund der Maßnahmenwirksamkeit ist von keinem signifikant erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiko auszugehen</i>	
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja ☒ nein	<i>Die Art ist an das anthropogen Umfeld angepasst und gilt als weitgehend unempfindlich gegenüber anthropogen verursachten Störreizen</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja ☐ nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.		☐ ja ☒ nein	
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja ☒ nein	
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) Blatt 3
---	--

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Begehungen in 2021 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Mauersegler als Nahrungsgast eingestuft.</i>	
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen		<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Im relevanten Eingriffsraum fehlen die strukturellen Voraussetzungen für einen Neststandort völlig; nur als Gastvogelart beobachtet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja		☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Begehungen in 2021 für den Betrachtungsraum belegt; die Art wird hier als Nahrungsgast eingestuft</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>An den im relevanten Eingriffsraum vorhandenen Gebäude waren keine Nester der Mehlschwalbe nachzuweisen; nur als Gastvogelart beobachtet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja	☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>In Plangebiet nur als Nahrungsgast vertreten; daher ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland V RL Hessen --	
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	<i>Bruthabitate sind bevorzugt lichte, exponierte Buchen-Altholzbestände, wobei die eigentlichen Brutplätze meist nahe des Waldrandes auf großkronigen Bäumen (Buchen, Eichen, Kiefer) angelegt werden; Nahrungshabitat ist die strukturreiche, offene Kulturlandschaft der Mittelgebirge, Siedlungsränder sowie Mülldeponien und Verkehrswege</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet; wobei in Südhessen Bestandsausdünnungen zu beobachten sind</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		<i>Vorkommen der Art wurden im Rahmen der aktuellen Begehung in 2022 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in Verbindung mit den Beobachtungsdaten wird der Rotmilan als Nahrungsgast eingestuft.</i>	
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen		<i>entfällt</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine Bruthabitate des Rotmilans nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 (5) Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja		☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
		Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Keinen Horststandort im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Innerhalb der störökologisch bedeutsamen Wirkzone ist kein Brutplatz vorhanden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
		Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art wurden bei der avifaunistischen Kartierung von F. W. HENNING in 2019 für den Betrachtungsraum nachgewiesen; aufgrund der Beobachtungsdaten hat er den Stieglitz als Nahrungsgast eingestuft.</i>		
☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Im relevanten Wirkzonenbereich waren keine besetzten Reviere der Art nachweisbar; nur Gastvogelart.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? <i>Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt</i>	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand ‚Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten‘ tritt ein.	☐ ja	☒ nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Blatt 2			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? <i>Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt</i>	☐ ja	☒ nein	<i>Keine Neststandorte im geplanten Eingriffsraum, weshalb auch keine Gelege oder Nestlinge betroffen sein werden.</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? <i>Wenn ja – Verbotsauslösung!</i>	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚Fangen, Töten, Verletzen‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die Art zeigt synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch obengenannte Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand ‚erhebliche Störung‘ tritt ein.			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <i>(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose / der vorgesehenen Maßnahmen)</i>		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		☒ Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
☐ Vermeidungsmaßnahmen			
☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus			
☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt			
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			